



An die Damen und Herren
Vernehmlassungsadressaten

Referenzen MP/mt
Datum 20. April 2015

Totalrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gesetz über die Kantonspolizei (GKapo) wurde am 20. Januar 1953 angenommen und trat am 1. Januar 1955 in Kraft.

Es hat fünf Teilrevisionen erfahren, wovon lediglich eine die Organisation und die Aufgaben der Kantonspolizei direkt betraf, im Gegensatz zu den anderen vier, welche sich aus neuen oder revidierten Gesetzen auf Bundes- und Kantonsebene ergaben.

Die sicherheitspolitischen Herausforderungen der 1950er-Jahre unterscheiden sich wesentlich von den heutigen. Im Hinblick auf den Rechtsvergleich und die Rechtsprechung sowie in Anbetracht der aus dem Legalitätsprinzip bei Eingriffen in die Freiheitsrechte abgeleiteten Anforderungen, war eine Totalrevision notwendig.

Der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 1. April 2015 das Departement für Bildung und Sicherheit beauftragt, unter den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung betreffend eines Vorentwurfs der Revision des Polizeigesetzes durchzuführen. Die Regierung hat sich zur Vernehmlassung dieser Dokumente nicht geäußert.

Der Vernehmlassungsentwurf stützt sich auf zwei branchenspezifische Expertisen in Bezug auf die Strukturen des Polizeikorps einerseits und die Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Gemeindepolizeien andererseits. Ferner wurden die kantonalen Gesetzgebungen überprüft und Vorarbeiten innerhalb des Polizeikorps mit dem Generalstaatsanwalt und dem Rechtsdienst von Sicherheit und Justiz getätigt.

Im Wesentlichen umfasst der Vorentwurf der Kantonspolizei folgende Bereiche:

- Die Regelung der Aufgaben, der Organisation des Korps der Kantonspolizei und den Status der Mitglieder der Kantonspolizei (Kapitel 2, 3, 6), wobei die geltenden Rechtsvorschriften weitgehend berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für Kapitel 9 "*Interkantonale und internationale polizeiliche Zusammenarbeit*".



- Kapitel 4 ist den Interventionsmassnahmen gewidmet. Er schafft eine bessere Rechtsgrundlage für bereits durchgeführte Massnahmen und ergänzt die Handlungsmöglichkeiten der Polizei. Dabei wird eine Interessenabwägung vorgenommen zwischen der Notwendigkeit einer Polizeiintervention zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einerseits und dem Schutz der persönlichen Grundrechte andererseits. Das neue Kapitel 5 legt die Grundsätze der polizeilichen Datenbearbeitung fest und nimmt dieselbe Interessenabwägung vor.
- Kapitel 10 gibt verschiedenen parlamentarischen Vorstössen Folge, welche die Schaffung von notwendigen Rechtsgrundlagen für die Verrechnung der Dienstleistungen der Polizei verlangten.

Das neue Kapitel 7 betrifft insbesondere die Gemeinden. Es schafft die gesetzlichen Grundlagen, um die Gemeinden dazu zu verpflichten, sich mit einem Gemeindepolizeikorps oder einem interkommunalen Polizeikorps auszustatten, welches sich hauptsächlich mit örtlichen Polizeiaufgaben befasst. Artikel 86 des Vorentwurfs ergänzt diese Regelung, indem er den Gemeinden eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt, um ein Gemeindepolizeikorps oder ein interkommunales Polizeikorps einzurichten.

Der Vorentwurf umfasst 88 Artikel und enthält zahlreiche Verweise auf eine oder mehrere Verordnungen des Staatsrates. Es handelt sich um ein sehr weitläufiges und komplexes Thema. Um Ihre Stellungnahme im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zu vereinfachen, informiert Sie der beiliegende Bericht zum Vorentwurf über den Sinn und die Tragweite der wichtigsten Bestimmungen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Bemerkungen und Anregungen **bis zum 15. Juni 2015** zu übermitteln.

Für Ihren Beitrag zur Annahme eines Gesetzes, welches der Polizei die Mittel gibt, um im Interesse der Allgemeinheit und von Einzelpersonen zu handeln, danke ich Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen.



Oskar Freysinger
Staatsrat

Beilagen Vorentwurf zum GKapo mit erläuterndem Bericht
Liste der Vernehmlassungsadressaten